Satzung der Stadt Schleusingen über die Aufhebung der Satzung vom 26.07.2012 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 BGBl. I S. 1722 hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung vom 12.10.2016 mit Beschluss Nr. 52/13/2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schleusingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 26.07.2011 wird mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schleusingen, den 12.01.2017

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister - Dienstsiegel –

Mit Schreiben vom 03.11.2016 des Landratsamts Hildburghausen, Dezernat II – Bauamt, wurde die Eingangsbestätigung für die vorstehende angezeigte Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung die vorfristige Bekanntmachung der Satzung erteilt.
Die Satzung kann gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.
Auf die geltenden Fristenregelungen gemäß § 215 Abs.1 BauGB sowie § 21 Abs. 4 ThürKO wird hingewiesen.

Der zur Satzung gehörende Plan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Abt. Bauwesen – Zimmer 1.2. - eingesehen werden.

Schleusingen, den 12.01.2017

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister

---

veröffentlicht im „Schleusinger Amtsblatt“ 1. Ausgabe 2017 vom 27.01.2017